

Brüssel, den 26.12.2020
COM(2020) 857 final/2

COM(2020) 857 final of 25.12.2020 downgraded on 26.12.2020.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) dem Europäischen Rat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom“ oder „Gemeinschaft“) auszutreten.

Im Anschluss an die Ermächtigung des Rates vom 22. Mai 2017 hat die Kommission ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ausgehandelt, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt sind. Am 30. Januar 2020 hat der Rat nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss (EU) 2020/135 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Abkommen“) im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen. Im Austrittsabkommen, das am 1. Februar 2020 in Kraft trat, ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich im Einklang mit diesem Abkommen das Unionsrecht gilt. Dieser Zeitraum läuft am 31. Dezember 2020 ab.

In seinen Leitlinien vom 23. März 2018 bekräftigte der Europäische Rat erneut die Entschlossenheit der Union, in Zukunft eine möglichst enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich zu unterhalten. Gemäß diesen Leitlinien sollte sich eine solche Partnerschaft auf die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf andere Bereiche erstrecken. Diese Leitlinien wurden vom Europäischen Rat mit Blick auf das allgemeine Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen festgelegt, das in einer dem Austrittsabkommen beigefügten und darin erwähnten, von der Union und dem Vereinigten Königreich vereinbarten politischen Erklärung niedergelegt werden sollte.

In der dem Austrittsabkommen beigefügten politischen Erklärung wird der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich definiert² (im Folgenden „Politische Erklärung“). Darin sind die Eckpunkte für „eine ambitionierte, breite, vertiefte und flexible Partnerschaft festgelegt, die sich auf Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit – in deren Zentrum ein umfassendes und ausgewogenes Freihandelsabkommen steht –, Strafverfolgung und Strafjustiz, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung sowie weiter gefasste Bereiche der Zusammenarbeit erstreckt“. Hinsichtlich der zivilen Nutzung der Kernenergie heißt es in der Politischen Erklärung: „Angesichts der Bedeutung der nuklearen Sicherheit und der Nichtverbreitung sollten die künftigen Beziehungen ein weitreichendes Abkommen über die nukleare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und dem Vereinigten Königreich zur friedlichen Nutzung der Kernenergie umfassen, das sich nach den Verpflichtungen zu ihren bestehenden hohen Standards für nukleare Sicherheit richtet.“ Weiter ist die „Absicht des Vereinigten

¹ Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

² Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 34 vom 31.1.2020, S. 1).

Königreichs“ genannt, „mit dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung assoziiert zu werden“.

Artikel 184 des Austrittsabkommens sieht vor: „Die Union und das Vereinigte Königreich bemühen sich nach besten Kräften, in gutem Glauben und unter uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Rechtsordnung die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die in der politischen Erklärung vom 17. Oktober 2019 genannten Abkommen über ihre künftigen Beziehungen rasch auszuhandeln, und die entsprechenden Verfahren zur Ratifizierung oder zum Abschluss dieser Abkommen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Abkommen, so weit als möglich ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten.“

Der Rat hat am 25. Februar 2020 den Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen³ und die im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Richtlinien für die Aushandlung einer neuen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Verhandlungsrichtlinien“) angenommen. Die Kommission wurde als Verhandlungsführerin der Union benannt.

In Bezug auf die zivile Nutzung der Kernenergie heißt es in den Verhandlungsrichtlinien unter anderem: „Ziel der Verhandlungen ist es, eine neue Partnerschaft zwischen der Union – und je nach Sachlage Euratom – und dem Vereinigten Königreich zu begründen, die umfassend ist und die in der Politischen Erklärung genannten Interessenbereiche abdeckt [...]“ und „Angesichts der Bedeutung der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Nichtverbreitung sollte die geplante Partnerschaft Bestimmungen für eine weitreichende Zusammenarbeit zwischen Euratom und dem Vereinigten Königreich zur friedlichen Nutzung der Kernenergie umfassen.“

Ein derartiges Abkommen wird es dem Vereinigten Königreich und Euratom ermöglichen, in verschiedenen Gebieten im Nuklearbereich, einschließlich der Nuklearforschung, zusammenzuarbeiten. In der Politischen Erklärung wurde das Interesse des Vereinigten Königreichs an einer Assoziation mit dem Euratom-Forschungsprogramm unterstrichen, und in den Verhandlungsrichtlinien heißt es, dass in der geplanten Partnerschaft unter den in den entsprechenden Instrumenten festgelegten Bedingungen allgemeine Grundsätze, Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Programmen der Union und von Euratom sowie für seinen Beitrag zu diesen Programmen festgelegt werden sollten. Da das Vereinigte Königreich über langjährige Fachkenntnisse in der Nuklearforschung, insbesondere im Bereich der Fusionsenergie, verfügt und Euratom international an der Entwicklung dieses Bereichs beteiligt ist, würde diese Assoziation sowohl Euratom als auch dem Vereinigten Königreich zugutekommen. Diese Assoziation würde es dem Vereinigten Königreich insbesondere ermöglichen, als assoziiertes Drittland am Euratom-Forschungsprogramm und an den europäischen Fusionsaktivitäten, einschließlich ITER-Tätigkeiten, teilzunehmen, indem es als Drittland Mitglied des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) wird.

³ Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 53).

Die Kommission führte die Verhandlungen in dem durch die Verhandlungsrichtlinien vom 25. Februar 2020 vorgegebenen Rahmen im Benehmen mit dem AStV und der Gruppe „Vereinigtes Königreich“ des Rates.

Im Anschluss an Verhandlungen vereinbarten die Vertragsparteien ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie (im Folgenden „Euratom-Abkommen“) sowie ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“).

Das Inkrafttreten des Handels- und Kooperationsabkommens ist eine besonders dringliche Angelegenheit. Das Vereinigte Königreich unterhält als ehemaliger Mitgliedstaat in einer Vielzahl wirtschaftlicher und anderer Bereiche umfangreiche Verbindungen zur Union. Wenn es nach dem 31. Dezember 2020 keinen geltenden Rahmen für die Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gibt, werden diese Beziehungen zum Nachteil von Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Interessenträgern erheblich gestört. Die Verhandlungen konnten erst kurz vor Ablauf des Übergangszeitraums abgeschlossen werden. Durch den späten Abschluss sollte die demokratische Kontrolle, die das Europäische Parlament im Einklang mit den Verträgen auszuüben hat, nicht gefährdet werden. Angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände und zum Zweck der Kohärenz mit dem gesonderten Verfahren für die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens im Namen der Union empfiehlt die Kommission, das Abkommen auch in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Euratom fallen, vorläufig anzuwenden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Sowohl in den Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 als auch in der Politischen Erklärung wurde eine enge Partnerschaft zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gefordert.

Im Euratom-Abkommen wird das klare Bekenntnis beider Vertragsparteien zur Nichtverbreitung und zu einem hohen Maß an nuklearer Sicherheit bestätigt, um so die sichere und friedliche Nutzung der Kernenergie zu gewährleisten. Es steht im Einklang mit der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Energieversorgungssicherheit. Im Hinblick auf die Fortsetzung der allgemeinen Kooperationsbeziehungen zwischen Euratom und dem Vereinigten Königreich beruht die Bedeutung des Abschlusses dieses separaten Euratom-Abkommens hauptsächlich auf dem beiderseitigen Interesse an der Schaffung eines stabilen Rechtsrahmens, der eine gleichberechtigte und wechselseitige Zusammenarbeit bei der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie fördern und den Austausch von Kernmaterial, Ausrüstungen und Technologien erleichtern würde, da das Vereinigte Königreich im Bereich der zivilen Kernenergie eine wichtige Rolle spielt und in diesem Bereich eine wichtige Wechselbeziehung zwischen den Vertragsparteien besteht.

Für Euratom ergibt sich das besondere Interesse am Abschluss dieses Abkommens daraus, dass es eine kontinuierliche Zusammenarbeit in den Bereichen nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich sowie Forschung und Entwicklung im Nuklearbereich gewährleistet und ein angemessenes Niveau an Sicherungsmaßnahmen, physischem Schutz und Ausfuhrkontrollstandards ermöglicht. Das Euratom-Abkommen erleichtert weiter den Nuklearhandel zwischen den Vertragsparteien und mit anderen Drittländern, mit denen die Gemeinschaft ähnliche Kooperationsabkommen geschlossen hat.

Das Euratom-Abkommen stellt ferner sicher, dass die Grundsätze des gemeinsamen Markts auf dem Kerngebiet im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) auf die unter das Abkommen fallenden Güter angewandt werden, und verlangt, dass die Weitergabe dieser Güter und die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen zu fairen Handelsbedingungen erfolgen.

Durch den Abschluss des Euratom-Abkommens wird ein langfristiger und stabiler Rahmen für beide Vertragsparteien sowie ihre Regierungen und Industriebetreiber geschaffen, in dem eine solche Zusammenarbeit stattfinden könnte, und die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergie auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens, der Gleichheit und der Gegenseitigkeit gefördert und erleichtert.

Das Euratom-Abkommen stützt sich auf bestehende Präzedenzfälle in diesem Bereich, d. h. derzeit bestehen acht Euratom-Abkommen über nukleare Zusammenarbeit mit einem Drittland (mit den USA, Kanada, Australien, Japan, Kasachstan, Usbekistan, der Ukraine und Argentinien).

Die Neuerung in diesem Euratom-Abkommen besteht darin, dass es umfassendere und ehrgeizigere Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit im Einklang mit der Politischen Erklärung und über die Weitergabe von Nukleartechnologie im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien enthält.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Kernforschung und insbesondere die Assoziierung des Vereinigten Königreichs als Drittland mit dem Euratom-Forschungsprogramm und den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ werden es dem Vereinigten Königreich ermöglichen, sein Fachwissen im Bereich der Kernspaltungs- und Fusionsaktivitäten, auch in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit ITER, weiter auszutauschen. Diese Assoziierung wird durch das Handels- und Kooperationsabkommen und die dazugehörigen Protokolle umgesetzt und trägt maßgeblich zur Entwicklung der europäischen Nuklearforschung bei, in der das Vereinigte Königreich als Euratom-Mitgliedstaat ein wichtiger Akteur war.

- **Kohärenz mit der Politik der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in anderen Bereichen**

Das Euratom-Abkommen ergänzt das Handels- und Kooperationsabkommen, achtet in vollem Umfang die Verträge und wahrt die Integrität und Autonomie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Rechtsordnungen der Europäischen Union. Es fördert die Werte, Ziele und Interessen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Union und gewährleistet die Kohärenz, Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die spezifische Rechtsgrundlage für die Aushandlung und den Abschluss des Euratom-Abkommens sowie – im Hinblick auf in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallende Angelegenheiten – des Handels- und Kooperationsabkommens ist Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

3. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Umfang der im Euratom-Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit ist umfassend und steht im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 25. Februar 2020. Sie beinhaltet in der Politischen Erklärung genannte Interessenbereiche.

Das Euratom-Abkommen wahrt die Autonomie von Euratom und von der Beschlussfassung und Rechtsordnung der Union sowie die Integrität ihres Binnenmarkts einschließlich des gemeinsamen Marktes auf dem Kerngebiet. Das Euratom-Abkommen spiegelt den Status des Vereinigten Königreichs als Drittland wider, das nicht dieselben Rechte und Vorteile wie ein Mitglied der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft haben kann. Das Euratom-Abkommen beruht auf einem Steuerungsrahmen, der für bestehende Euratom-Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich typisch ist.

Der Textentwurf der Kommission für das Euratom-Abkommen besteht aus 25 Artikeln und einem Anhang.

Artikel 1 legt das Ziel des Euratom-Abkommens fest, das darin besteht, einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Euratom und dem Vereinigten Königreich auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und der Gegenseitigkeit und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Vertragsparteien zu schaffen.

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen. Der Umfang und die Formen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich (Artikel 3 und 4) umfassen hauptsächlich die Weitergabe von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstung und Technologie; Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich; den physischen Schutz; Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, einschließlich der geologischen Endlagerung; nukleare Sicherheit und Strahlenschutz, einschließlich der Notfallvorsorge und Überwachung des Radioaktivitätsniveaus in der Umwelt; den Einsatz von Radioisotopen und Strahlung in Landwirtschaft, Industrie, Medizin und Forschung; Regulierungsaspekte der friedlichen Nutzung der Kernenergie; den Informationsaustausch in Bereichen von beiderseitigem Interesse wie Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, nukleare Sicherheit, Radioaktivitätswerte in der Umwelt, Versorgung mit Radioisotopen usw.

Im Euratom-Abkommen werden die Punkte, die Gegenstand dieses Abkommens sind, näher definiert (Artikel 5). Es wird darauf hingewiesen, dass Kernmaterial besonderen Sicherungsbestimmungen unterliegt (für die Gemeinschaft: den Euratom-Sicherungsmaßnahmen gemäß dem Euratom-Vertrag sowie den IAEO-Sicherungsmaßnahmen und ihren Zusatzprotokollen; für das Vereinigte Königreich: dem internen Sicherungssystem sowie den IAEO-Sicherungsmaßnahmen und ihren Zusatzprotokollen (Artikel 6). Das Euratom-Abkommen enthält einen Artikel über den physischen Schutz (Artikel 7).

In Artikel 8 des Euratom-Abkommens wird sichergestellt, dass das Vereinigte Königreich weiterhin ein angemessenes Maß an nuklearer Sicherheit aufrechterhält und dass Euratom und das Vereinigte Königreich bei der fortwährenden Verbesserung der Standards und Konventionen für nukleare Sicherheit und bei deren Anwendung zusammenarbeiten; außerdem sieht er eine anhaltende Zusammenarbeit durch die mögliche Beteiligung des

Vereinigten Königreichs als Drittland an verschiedenen Systemen und Gruppen wie etwa etablierten Gemeinschaftssystemen für die Überwachung und den Austausch von Informationen über Radioaktivitätswerte in der Umwelt (System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen – ECURIE – und Europäische Plattform zum Austausch radiologischer Daten – EURDEP) vor.

Das Euratom-Abkommen enthält ferner Bestimmungen über die Weitergabe und den Rücktransfer von Kernmaterial, das unter das Abkommen fällt, und die Erleichterung des Handels (Artikel 9). Außerdem ist darin ein vereinbarter Rahmen vorgesehen, innerhalb dessen beide Parteien Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstätigkeiten durchführen können (Artikel 10 und 11).

Das Euratom-Abkommen enthält auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Nuklearbereich, zu denen auch die Beteiligung des Vereinigten Königreichs als Drittland an den Forschungs- und Ausbildungsprogrammen und -tätigkeiten der Gemeinschaft gehören kann, sowie über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) gemäß den im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten Bedingungen (Artikel 12).

Es folgen besondere Bestimmungen über den Austausch von Informationen und technischem Fachwissen (Artikel 13), geistiges Eigentum (Artikel 14) und Verwaltungsvereinbarungen (Artikel 15) und Durchführungsbestimmungen (Artikel 16). Um die reibungslose Anwendung und Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, werden spezifische Artikel zur Einhaltung (Artikel 17), zu bestehenden Abkommen (Artikel 18), zum Gemeinsamen Ausschuss (Artikel 19), zu Konsultationen (Artikel 20), zur Streitbeilegung (Artikel 21), zur Einstellung der Zusammenarbeit im Falle eines schweren Verstoßes (Artikel 22), zu Änderungen (Artikel 23), zum Inkrafttreten und zur Geltungsdauer (Artikel 24) und zum verbindlichen Wortlaut (Artikel 25) eingefügt.

Der Anhang enthält besondere Bestimmungen über die Wiederaufbereitung.

Durch ein Protokoll zum Fünften Teil des Handels- und Kooperationsabkommens wird das Vereinigte Königreich als assoziiertes Drittland am Euratom-Forschungsprogramm teilnehmen. Das Vereinigte Königreich wird ferner als assoziiertes Drittland Mitglied von Fusion for Energy. Diese Assoziierung wird im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 27. März 2007 zur Gründung von „Fusion for Energy“ und seiner Satzung in der zuletzt geänderten oder künftig geänderten Fassung stehen und durch die Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit dem Euratom-Programm zur künftigen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion beitragen.

Im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens können sich Stellen des Vereinigten Königreichs an direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle beteiligen.

Die Besonderheiten der Beteiligung des Vereinigten Königreichs als assoziiertes Drittland am Euratom-Forschungsprogramm und der Fusionsaktivitäten von „Fusion for Energy“, einschließlich der ITER-Tätigkeiten, sind in einem Protokoll zum Fünften Teil des Handels- und Kooperationsabkommens dargelegt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ist der Auffassung, dass sowohl das Handels- und Kooperationsabkommen als auch das Euratom-Abkommen, deren Annahme vorgeschlagen wird,

- mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 25. Februar 2020 in Einklang stehen;
- das klare Bekenntnis beider Vertragsparteien zur Nichtverbreitung und zu einem anhaltend hohen Maß an nuklearer Sicherheit bestätigt, um so die sichere und friedliche Nutzung der Kernenergie zu gewährleisten;
- im Einklang mit der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Energieversorgungssicherheit stehen;
- die sehr guten Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der energiepolitischen Zusammenarbeit weiter stärken werden;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in der Nuklearforschung, insbesondere bei der Entwicklung der Fusionsenergie, weiter stärken werden.

Die Kommission empfiehlt dem Rat daher, das Handels- und Kooperationsabkommen und das Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie, das dieser Empfehlung beigefügt ist, gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrags zu genehmigen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“), insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Februar 2020 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein neues Partnerschaftsabkommen. Im Anschluss an Verhandlungen vereinbarten die Vertragsparteien auf Ebene der Verhandlungsführer ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) sowie ein Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie.
- (2) Das Handels- und Kooperationsabkommen betrifft Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) fallen, nämlich die Assoziierung mit dem Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom und dem europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER, für die die Bestimmungen des Fünften Teils des Handels- und Kooperationsabkommens [Teilnahme an Programmen der Union, wirtschaftliche Haushaltsführung und Finanzbestimmungen] gelten. Das Handels- und Kooperationsabkommen sollte daher in Bezug auf die Fragen, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, auch im Namen der Gemeinschaft geschlossen werden. Die Unterzeichnung und der Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens im Namen der Europäischen Union unterliegen einem gesonderten Verfahren.
- (3) Es sei daran erinnert, dass Entwürfe bilateraler Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich, einschließlich Abkommen über den Austausch wissenschaftlicher oder industrieller Informationen im Nuklearbereich, im Rahmen des Euratom-Vertrags geschlossen werden können,

sofern die Bedingungen und Verfahrensvorschriften der Artikel 29 und 103 dieses Vertrags eingehalten werden.

- (4) Dem Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie durch die Kommission sollte zugestimmt werden.
- (5) Dem Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft sollte zugestimmt werden.
- (6) Das Inkrafttreten des Handels- und Kooperationsabkommens ist eine besonders dringliche Angelegenheit. Das Vereinigte Königreich unterhält als ehemaliger Mitgliedstaat in einer Vielzahl wirtschaftlicher und anderer Bereiche umfangreiche Verbindungen zur Union. Wenn es nach Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 keinen geltenden Rahmen für die Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gibt, werden diese Beziehungen zum Nachteil von Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Interessenträgern erheblich gestört. Angesichts der außergewöhnlichen Lage des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Union, der Dringlichkeit der Lage, da der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 abläuft, sowie der Notwendigkeit, dem Europäischen Parlament und dem Rat ausreichend Zeit einzuräumen, um den Wortlaut des Handels- und Kooperationsabkommens angemessen zu prüfen, sollte dieses Abkommen auch in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, vorläufig angewandt werden. Die vorläufige Anwendung wird gemäß Artikel FINPROV.11 Absatz 2 [Inkrafttreten und vorläufige Anwendung] des Handels- und Kooperationsabkommens zeitlich begrenzt.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft wird zugestimmt.

Dem Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens – einschließlich seiner Bestimmungen zur vorläufigen Anwendung – zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft wird in Bezug auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, zugestimmt.

Der Wortlaut der beiden Abkommen ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26.12.2020

*Im Namen des Rates
Der Präsident*